

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Logopädie (10/3)

der Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen

vom 24.05.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Fachschaft

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeines
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe der Fachschaft

II. Vollversammlung

- § 5 Aufgaben
- § 6 Sitzung und Einladung
- § 7 Verfahren
- § 8 Anträge, Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Verfahrensanträge zur Vollversammlung

III. Der Fachschaftsrat

- § 10 Aufgaben
- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Amtszeit und Entlastung
- § 13 Fachschaftsratssitzung

IV. Finanzen

- § 14 Haushaltsjahr
- § 15 Haushaltsplan
- § 16 Finanzreferat und Geschäftsführung
- § 17 Haushaltsführung
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Verfahren der Kassenprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 20 Ordnungsänderung
- § 21 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung

Alle eingeschriebenen Studierenden der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, die nach der Fachschaftszuordnungsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen der Fachschaft 10/3 zugeordnet werden, bilden die Fachschaft 10/3 „Logopädie“.

§ 2 Allgemeines

- (1) Aufgabe dieser Fachschaftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordinierung und des Geschäftsbetriebes innerhalb der Fachschaft Logopädie.
- (2) Diese Fachschaftsordnung trifft Regelungen im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes NRW, der Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen und ihrer Ergänzungsordnungen. In allen Fragen, in denen diese Fachschaftsordnung keine Regelung trifft, gelten die übergeordneten Bestimmungen unmittelbar.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Logopädie hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder,
 2. Wahrnehmung der fachlichen, hochschulpolitischen und sozialen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 3. Pflege der überörtlichen, internationalen und interdisziplinären Studierenden- und Auszubildendenbeziehungen.
- (2) Die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- die Vollversammlung sowie
- der Fachschaftsrat

II. Vollversammlung

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und bringt deren Willen zum Ausdruck.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Auf Antrag hin kann die Vollversammlung anderen Personen das Rederecht einräumen.
- (4) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Arbeit des Fachschaftsrates zu beschließen,
 2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. Richtlinien für die Haushaltsführung der Fachschaft zu beschließen und deren Einhaltung zu kontrollieren,
 4. Mindestens einmal im Jahr die Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen,
 5. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates zu entscheiden.

§ 6 Sitzung und Einladung

- (1) Die Vollversammlung findet grundsätzlich während der Vorlesungszeit an Werktagen außer Samstagen statt. Sie findet nicht statt in den Weihnachtsferien der RWTH und in der Exkursionswoche.
- (2) Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Semester an dem von der Hochschule hierfür vorgesehenen DIES statt.
- (3) Zur Vollversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich durch den Fachschaftsrat durch Aushang an den folgenden Stellen einzuladen:
 - Aushangbretter der Fachschaft
 - Internetangebot der Fachschaft
- (4) Die vorläufige Tagesordnung ist zusammen mit der Einladung auszuhängen. Sie enthält mindestens die folgenden Punkte:
 1. Eröffnung der Vollversammlung
 2. Wahl der Versammlungsleitung
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Berichte und Anfragen
 5. Anträge
 6. Wahlen, darin zunächst Wahl eines Mitglieds der Fachschaft, das die Wahlen leitet
 7. Verschiedenes

- (5) Der Fachschaftsrat kann mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Vollversammlung der Fachschaft Logopädie einberufen.
- (6) Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.

§ 7 Verfahren

- (1) Der Fachschaftsrat ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig und eröffnet sie.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wählt die Vollversammlung eine Versammlungsleitung, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachschaft besteht, von denen ein Mitglied die Vollversammlung leitet und die anderen das Protokoll führen.
- (3) Zu Beginn des Tagesordnungspunkts „Genehmigung der Tagesordnung“ stellt die Versammlungsleitung alle vor Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung angegeben sind, vor.
- (4) Anschließend können die Mitglieder der Fachschaft Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Zuerst werden Anträge über Hinzufügung oder Streichung von Tagesordnungspunkten, anschließend Änderungsanträge zur Reihenfolge abgestimmt.
- (5) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird dieser Tagesordnungspunkt auf der nächsten Vollversammlung behandelt.
- (6) Sieht die Tagesordnung den Punkt Wahlen vor, wählt die Vollversammlung in diesem Tagesordnungspunkt zunächst ein Mitglied der Fachschaft, das die Wahlen leitet. Dieses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich und kann nicht zu dem zu wählenden Organ kandidieren und darf nicht Mitglied des bisherigen sein.
- (7) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zum Verfahren der Vollversammlung nach § 9 dieser Ordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von der Versammlungsleitung unterbrochen werden:
 1. Zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 2. Zur Erläuterung oder Verteidigung eines Antrags oder eines Berichts.
- (8) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht mehr als zehn Minuten betragen. Die Vollversammlung kann eine Verkürzung der Redezeit auf nicht weniger als zwei Minuten beschließen. Die Verkürzung gilt nicht für Begründung oder Verteidigung eines Antrags oder einer Kandidatur.

§ 8 Anträge, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

- (3) Beschlüsse der Vollversammlung sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für die Fachschaft.
- (5) Beschlüsse der Vollversammlung werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Die Vollversammlung wählt mindestens 5 und höchstens 7 Mitglieder der Fachschaft mit absoluter Mehrheit in freier und gleicher Wahl zu Mitgliedern des Fachschaftsrates. Die Wahl findet schriftlich statt. Werden mehr als 7 Personen mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Vollversammlung gewählt, richtet sich die Berufung in den Fachschaftsrat nach den erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
 1. Einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt,
 2. Absolute Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen und Enthaltungen übersteigt.
 3. Zwei-Drittel-Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens die doppelte Anzahl der Nein-Stimmen und der Enthaltungen beträgt.
- (8) Abstimmungen sind, sofern nicht von einem Mitglied der Fachschaft eine geheime Abstimmung gefordert wird, offen per Handheben durchzuführen.

§ 9

Verfahrensanträge zur Vollversammlung

- (1) Verfahrensanträge zur Vollversammlung beschäftigen sich mit dem Verlauf der Sitzung.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Verfahrensantrag erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Verfahrensantrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede unverzüglich abzustimmen.
- (4) Verfahrensanträge sind:
 1. der Antrag auf Schluss der Vollversammlung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
 2. der Antrag auf Unterbrechung der Vollversammlung für einen bestimmten Zeitraum, maximal 30 Minuten,
 3. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts,
 4. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf mindestens zwei Minuten,
 6. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung.
- (5) Für Verfahrensanträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

III. Der Fachschaftsrat

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Vollversammlung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Die Vollversammlung wählt mindestens einmal im Jahr die Mitglieder des Fachschaftsrates gemäß § 8 Abs. 6.
- (2) Der Fachschaftsrat kann Mitgliedern die Leitung von Referaten für Schwerpunkte der Fachschaftsarbeit übertragen. Diese sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt mit einfacher Mehrheit zwei seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz des Fachschaftsrates.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt mit einfacher Mehrheit zwei seiner Mitglieder zum Finanzreferat, von denen ein Mitglied die Leitung und das andere die Stellvertretung übernimmt.
- (5) Nicht von der Vollversammlung gewählte Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, sich aktiv in die Fachschaft einzubringen.

§ 12 Amtszeit und Entlastung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl durch die Vollversammlung.
- (2) Die Amtszeit der Referatsleitungen sowie des Finanzreferats beginnt mit ihrer Wahl auf der Fachschaftsratssitzung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder endet vorzeitig
 1. durch Rücktritt (schriftlich),
 2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft (Exmatrikulation oder Wechsel der Fachschaft),
 3. mit dem Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Fachschaftsrates,
 4. durch Tod.

Bei Rücktritt ist das betreffende Mitglied verpflichtet, seine Amtsgeschäfte kommissarisch weiterzuführen, bis eine Nachfolge gewählt wurde.

- (4) Absatz 3 gilt für Referatsleitungen sowie das Finanzreferat entsprechend.

- (5) Der Fachschaftsrat kann frühestens entlastet werden:
1. Nach Vorlage des Rechnungsergebnisses bei der Vollversammlung,
 2. Nach Vorlage der Niederschrift über die Jahresabschlussprüfung bei der Vollversammlung.

§ 13 Fachschaftsratssitzung

- (1) Beschlüsse des Fachschaftsrates werden auf der Fachschaftsratssitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber durch 3 Mitglieder, gefasst.
- (2) Fachschaftsratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Fachschaftsratssitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft haben auf der Fachschaftsratssitzung Rede- und Antragsrecht.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Fachschaftsrates verpflichtet.
- (5) Fachschaftsratssitzungen finden monatlich innerhalb der Vorlesungszeit statt. Der Fachschaftsrat beschließt hierzu einen Termin und macht diesen eine Woche vor der Sitzung auf der Homepage der Fachschaft bekannt.
- (6) Der Fachschaftsrat ist für die Einberufung und Leitung der Fachschaftsratssitzung verantwortlich. Er hat auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrates zu weiteren Sitzungen einzuberufen. Der Fachschaftsrat trägt dafür Sorge, dass über Beschlüsse ein Protokoll angefertigt wird.
- (7) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig:
 1. wenn der Termin der Fachschaftsratssitzung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde,
 2. wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend ist.
- (8) Über die Mitarbeit von nicht durch die Vollversammlung in den Fachschaftsrat gewählten Mitgliedern der Fachschaft entscheidet der Fachschaftsrat einstimmig.

IV. Finanzen

§ 14 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.

§ 15 Haushaltsplan

Auf Grundlage von § 11 a Abs. 2 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft ist die Fachschaft 10/3 „Logopädie“ nicht verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Ein- und Ausgabearten müssen nach jedem Semester geordnet und gegenübergestellt werden und auf der nächsten Vollversammlung der Fachschaft vorgestellt werden.

§ 16 Finanzreferat und Geschäftsführung

- (1) Zur Verwaltung der Finanzmittel der Fachschaft wählt der Fachschaftsrat gem. §11 Abs. 3 zwei seiner Mitglieder in das Finanzreferat. Das Finanzreferat übernimmt die Aufgaben gemäß §13 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.
- (2) Zwei Mitglieder des Fachschaftsrates bilden die Geschäftsführung der Fachschaft im Sinne der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen. Diese werden vom Fachschaftsrat bestimmt und sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinsam mit den Mitgliedern des Finanzreferats zu benennen.

§ 17 Haushaltsführung

- (1) Das Finanzreferat ist für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft gemäß dem Finanzprotokoll zuständig.
- (2) Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Fachschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Finanzreferat
- (3) Hält das Finanzreferat angezeigte Ausgaben für nicht mit den Aufgaben und Zielen der Fachschaft vereinbar oder sieht es durch die Tätigkeit der Ausgabe die finanziellen, wirtschaftlichen und sachlichen Interessen der Fachschaft in Gefahr, so können diese verlangen, dass das Organ, das die Ausgabe veranlasst hat, unter Beachtung der Auffassung des Finanzreferats erneut über die Angelegenheit berät und beschließt. Das Verlangen hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Sollte Eile bei der Ausgabe von Mitteln geboten sein, so kann jedes Mitglied des Fachschaftsrates die Ausgabe verfügen, falls das Finanzreferat abwesend ist und der Wert der Beschaffung 25 Euro nicht übersteigt. Das Finanzreferat ist unverzüglich nach seiner Rückkehr zu informieren.
- (5) Ausgaben, deren Wert zwischen 25 und 250 Euro liegt, dürfen nur aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Fachschaftsrats getätigt werden.
- (6) Ausgaben, deren Wert 250 Euro übersteigt, dürfen nur auf einstimmigen Beschluss des Fachschaftsrates erfolgen. Eine Auflistung der Ausgaben ist der nächsten ordentlichen Vollversammlung vorzulegen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Von der Vollversammlung werden jedes Semester mindestens zwei Mitglieder der Fachschaft mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gewählt, die die Kasse der Fachschaft prüfen. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht dem Fachschaftsrat angehören.
- (2) Vor jeder ordentlichen Vollversammlung muss die Kasse vollständig geprüft werden. Eine unangemeldete Prüfung der Kasse kann jederzeit erfolgen.

§ 19 Verfahren der Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal pro Semester durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
 1. der Kassen-IST-Bestand mit dem Kassen-SOLL-Bestand übereinstimmt.
 2. die zur Verfügung stehenden Mittel rechnerisch und sachlich richtig ausgegeben werden.
 3. die Grundsätze der Buchführung und der Wirtschaftlichkeit eingehalten wurden.
- (2) Das Finanzreferat ist verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Es hat die Fragen der die Kasse prüfenden Fachschaftsmitglieder nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind der Kassenbestand und etwaige Mängel aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Vollversammlung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Ordnungsänderung

- (1) Als eine Ordnungsänderung gilt sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Aufhebung oder Hinzufügung einzelner Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Eine Ordnungsänderung muss von der Vollversammlung mit den Stimmen der absoluten Mehrheit beschlossen werden und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht werden.

§ 21 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 10/3 vom 03.05.2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.05.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg